



19. Dezember 1979

4378 Naturschutzgebiet Mörigenbucht, Gemeinde Mörigen

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung des Kantons Bern vom 8. Februar 1972, sowie den Regierungsratsbeschluss Nr. 7140 vom 29.11.1957, beschliesst:

## I. Unterschutzstellung

1. Die natürliche Uferlandschaft in der Bucht von Mörigen am Bielersee, welche mit ihren verschieden weit fortgeschrittenen Verlandungszonen ein wertvoller Lebensraum für eine vielgestaltige Flora und Fauna darstellt, wird unter staatlichen Schutz gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

## II. Schutzziel

2. Mit dem Beschluss sollen namentlich folgende Schutzziele erreicht werden:
  - a) Schutz des natürlichen Seeufers mit Seerosen- und Schilfgürtel.
  - b) Erhaltung der Streuwiesen und des Auenwaldes.

## III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem im November 1957 vom Vermessungsamt des Kantons Bern erstellten und im Februar 1979 nachgeführten Plan 1 : 1'000 eingetragen, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Die natürliche Uferlandschaft von der Liegewiese an seeaufwärts bis zur Gemeindegrenze Täuffelen bildet die Zone A, die Liegewiese, der Bootshafen, die Uferzonen seeabwärts bis zur Gemeindegrenze Sutz-Lattrigen, sowie die landwirtschaftlich genutzte Parzelle Nr. 54, bilden die Zone B des Schutzgebietes. Betroffen werden der in der Gemeinde Mörigen gelegene Teil des Bielerseeufers des Staates Bern, die Parzellen Grundbuchblätter Mörigen Nrn. 1, 59, 314, und 354 ganz sowie die Nrn. 44, 54 und 355 teilweise.

## IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet sind untersagt:
  - a) Das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
  - b) das Campieren, insbesondere das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und andern Unterständen;
  - c) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von festen und flüssigen Materialien aller Art;
  - d) jede Störung und Beeinträchtigung der Tiere, ihrer Bauten, Nester und Gelege sowie das Laufenlassen von Hunden;

- e) das Fällen von Bäumen und Entfernen von Gebüsch;
  - f) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
  - g) das Aussetzen von Tieren und das Einbringen von Pflanzen;
  - h) das Anzünden von Feuern.
5. In Zone A sind zusätzlich untersagt:
- a) Das Verlassen des Wanderweges durch Unbefugte;
  - b) das Fahren mit Motorfahrzeugen aller Art, Motorfahrrädern und Fahrrädern, das Reiten;
  - c) das Landen und Eindringen ins Schilf mit Wasserfahrzeugen aller Art und zu Fuss;
  - d) das Baden.
6. Vorbehalten bleibt:
- a) Der Unterhalt des Schutzgebietes;
  - b) der Unterhalt der Anlagen in Zone B und des Wanderweges;
  - c) das Anzünden von Grillfeuern an dem dafür in der Zone B bezeichneten Platz und das Benützen von Grillgeräten im Bereich der Liegewiese;
  - d) das Baden an der hiezu bestimmten Stelle in Zone B; in Zone A nur für Einheimische innerhalb des markierten Badeplatzes;
  - e) die Schilf- und Streuenutzung in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März;
  - f) die bisher übliche Graslandnutzung der unbestockten Flächen;
  - g) die forstliche Pflege und Nutzung durch den Grundeigentümer, wobei der Auenwald als solcher zu erhalten ist. Holzschläge dürfen nur mit Bewilligung des Naturschutzinspektorates vorgenommen werden.
7. In besonderen Fällen kann das Naturschutzinspektorat bestimmte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- V. Verschiedene Bestimmungen
8. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
9. Aufsicht, Betreuung und Kennzeichnung werden durch das Naturschutzinspektorat geordnet; für die Verwaltung des Hafens und der Liegewiese (Zone B) ist die Hafenkommision Mörigen zuständig.
10. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind auf den unter Ziffer 3 angeführten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung "N 100 R 28, Naturschutzgebiet Mörigen, Regierungsratsbeschluss Nr. 4378 vom 19. Dezember 1979".
11. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
12. Durch den vorliegenden Beschluss wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 7140 vom 29. November 1957 aufgehoben und ersetzt.
13. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie in den Amtsanzeigern von Nidau und Biel zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes that form a cursive name.